

**Berliner Datenschutzbeauftragter**

Bereich Recht I

Wissenschaft, Forschung und Statistik



Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26 10781 Berlin

Herrn  
 Alwin Schönberger  
 Redaktionsbüro punctum  
 Hamburger Str. 2 D/8

A-1050 Wien

vorab per Fax: 0043/1/5852285-22

GeschZ. (bitte angeben) Bearbeiter

521.540.5

Herr Dr. Metschke

 Tel.: (030) 7876-8844  
 Durchwahl 7876 App.:  
 Intern: (9921)

8575

Datum

24. November 1997

Sehr geehrter Herr Schönberger,

am 22. Oktober 1997 sandten Sie uns in Kopie ein Schreiben von Herrn Prof. Dr. med. H. Altenkirch vom Krankenhaus Spandau mit der Bitte, die in diesem Schreiben dargelegten datenschutzrechtlich relevanten Angaben und Aussagen zu prüfen. Wir werden in den nächsten Tagen die Angelegenheit vor Ort im Krankenhaus Spandau überprüfen.

Eine Aussage im Schreiben von Herrn Prof. Dr. Altenkirch stellt sich uns jedoch grundsätzlich anders dar. Prof. Dr. Altenkirch führt aus, daß dem Berliner Datenschutzbeauftragten der Abschlußbericht der Studie vorgelegt und dieser Bericht im November 1995 nach datenschutzrechtlichen Auflagen zur Veröffentlichung freigegeben wurde. Hierzu ist festzustellen, daß sich Prof. Dr. Altenkirch am 24. März 1995 telefonisch danach erkundigte, inwieweit die erhobenen Daten auch nach Widerspruch der Betroffenen gegen eine anonymisierte Veröffentlichung weiter genutzt oder veröffentlicht werden können. Wir teilten daraufhin Prof. Dr. Altenkirch nachfolgendes mit (unser Schreiben vom 18. April 1995):

„Zunächst ist davon auszugehen, daß die Daten der Widersprechenden hinsichtlich der weiteren Verwendung im Forschungsprojekt (in Abhängigkeit der konkreten Form des Widerspruchs) als gesperrt anzusehen sind. Lediglich wenn diese Daten bereits Bestandteil eines ersten Untersuchungsberichtes geworden sind (siehe auch Presseerklärung vom 03.01.1995), dürfen sie als Bestandteil weiterer zusammengefaßter Berichte weiter verwendet werden. Die Einzeldaten allerdings können für anschließende Untersuchungen im Rahmen der Studie auch in anonymisierter Form nicht mehr genutzt werden. Dies ergibt sich aus dem o. g. § 26 Abs. 4 LKG i. V. m. § 6 BlnDSG, da durch den Widerspruch die Rechtsgrundlage „Einwilligung“ entzogen wurde. Da die Daten jedoch der Dokumentation der vorgenommenen Untersuchungen im Krankenhaus dienen, dürfen sie nicht gelöscht werden. Sie sind als „gesperrt“ i. S. d. § 17 Abs. 2 anzusehen. Danach dürfen jedoch gesperrte Daten nicht mehr verarbeitet, insbesonde-